

Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorstände- Erfrischungsgeld

vom 19.11.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -) vom 16.08.1993 (GVBl. 1993, S. 530), geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. S. 358) wird nach Beschluss des Gemeinderates Witzleben vom 12.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten und Tagegelder nach Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG).
- (2) Die Fahrkostenerstattung erfolgt außer am Wahltag, auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

§ 2 Erfrischungsgeld

- (1) Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Erfrischung gereicht. Dabei ist eine Höhe von 7,50 € pro Person zu veranschlagen.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
 - a) Bürgerinnen / Bürger
 - 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl);
 - b) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes
 - 10,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen;
 - c) Bedienstete der Gemeinde erhalten zusätzlich einen Tag Freizeitausgleich (1/5 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit);

- d) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlkoffer (in der Regel durch den Schriftführer) wird zusätzlich zum Erfrischungsgeld ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Urnenstimmbezirk gezahlt.
Bei Fahrten über die bisherige Gemeindegrenze hinaus sind 10,00 € zu zahlen.
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
- a) Bürgerinnen / Bürger
- 10,00 € für jedes Mitglied
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen
- b) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes
- 5,00 € für jedes Mitglied
2,50 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen
- c) Bedienstete der Gemeinde erhalten zusätzlich ½ Tag Freizeitausgleich (1/10 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit);
- d) Bedienstete der Gemeinde, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, aber zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt werden, erhalten bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (3) und bei einem Einsatz von mindestens 12 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (2).

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.1994 außer Kraft.

Witzleben, den 19.11.2001

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg Nr. 11/01 vom 1.12.2001.

